



REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT INNERE STADT WIEN

52 C 103/15f

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 1 51528

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien erkennt durch die Richterin Dr. Lisbeth Hauser in der Rechtssache der Klägerin [REDACTED] vertreten durch Mag. Georg E. Thalhammer, Rechtsanwalt in Wien, wider den Beklagten [REDACTED] wegen EUR 381,-- samt Anhang nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

Der Beklagte ist schuldig, der Klägerin binnen 14 Tagen zu Händen des Klagevertreters EUR 381,-- samt 4 % Zinsen ab 25.02.2015 zu bezahlen und die mit EUR 826,23 bestimmten Prozesskosten (darin enthalten EUR 69,80 Barauslagen und EUR 126,07 USt) zu ersetzen.

u. U.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klägerin begehrt mit der am 26.01.2015 eingebrachten Mahnklage EUR 381,-- samt Anhang mit dem Vorbringen, dass bei einem Verkehrsunfall, der sich am 08.08.2014 ereignet habe und den der Beklagte alleine verursacht und verschuldet habe, das Motorrad des [REDACTED] eine Honda Shadow 125 mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] beschädigt worden sei. [REDACTED] habe während des reparaturbedingten Ausfalls seines Fahrzeuges als Ersatzfahrzeug ein Motorrad SYMHD 125 vom 04.09.2014 bis 15.09.2014, sohin für 11 Tage zu je EUR 60,--, in Anspruch genommen. Durch den Unfall sei das Fahrzeug von [REDACTED] nicht mehr verkehrs- und betriebssicher gewesen. Insgesamt seien Ersatzfahrzeugkosten in Höhe von EUR 660,-- abzüglich 15 % Eigengebrauchsabschlag von EUR 99,-- entstanden, was einen Betrag von EUR 561,-- ergebe. Die [REDACTED] habe hierauf am 27.10.2014 EUR 180,-- geleistet, weshalb der Restbetrag in Höhe des Klagsbetrages unberichtigt aushafte. Die Reparaturkosten am Motorrad von [REDACTED] seien von der Haftpflichtversicherung des Beklagtenfahrzeuges in Folge Alleinverschuldens des Beklagten liquidiert worden. [REDACTED] habe seine Schadenersatzansprüche an die Klägerin zahlungshalber abgetreten, die diese angenommen habe.

Der Beklagte bestritt das Klagevorbringen, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete ein, dass die durch den Unfall verursachten Schäden nicht kausal für die Inanspruchnahme des Ersatzfahrzeuges gewesen seien, da sich der Unfall am 08.08.2014 ereignet habe und das beschädigte Fahrzeug erst am 04.09.2014 zur Reparatur gebracht worden sei. Üblicherweise lasse man ein beschädigtes Fahrzeug jedoch so schnell wie möglich reparieren. Die Reparaturdauer im Ausmaß von 11 Tagen sei nicht angemessen. Des weiteren könne der Beklagte nicht mehr sagen, wie es zum Unfall gekommen sei. Er habe nur wahrgenommen, dass beim Einparkvorgang hinter ihm ein Motorrad umgefallen sei, könne jedoch keine Aussage dazu treffen, wie es dazu gekommen sei. Möglich sei jedoch, dass er das Motorrad beim Einparken umgestoßen habe, ohne das zu bemerken. Das Motorrad sei von einem Kollegen wieder aufgestellt worden, zu diesem Zeitpunkt seien weder Schäden am Motorrad noch am Beklagtenfahrzeug sichtbar gewesen. Trotzdem habe der Beklagte eine Visitenkarte der Firma [REDACTED] der Halterin des Beklagtenfahrzeuges, hinterlassen. Von der Schadensabwicklung habe der Beklagte keine Kenntnis gehabt, auch eine Rechnung über die Reparaturkosten habe er nie bekommen.

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Urkunden ./A bis ./I, durch Vernehmung des Beklagten [REDACTED] als Partei und durch zeugenschaftliche Vernehmung von [REDACTED] und [REDACTED]

Folgender Sachverhalt steht fest:

Am 08.08.2014 ereignete sich in 1010 Wien, vis a vis Kärntner Ring 9, ein Verkehrsunfall, bei dem der Beklagte als Lenker des von der Firma [REDACTED] gehaltenen Beklagtenfahrzeuges mit dem behördlichen deutschen Kennzeichen [REDACTED] das von [REDACTED] gehaltene Klagsmotorrad Honda Shadow 125 mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] umstieß.

Der Beklagte wollte am 08.08.2014 auf Höhe des vis a vis Kärntner Ring 9 in 1010 Wien mit dem Beklagtenfahrzeug nach rückwärts einparken. Im Zuge des Einparkmanövers übersah er das ordnungsgemäß abgestellte und unbeschädigte Fahrzeug von [REDACTED] und stieß das Motorrad um. Dadurch fiel dieses auf die Seite. Dadurch wurde das Motorrad in der Form beschädigt, dass der vordere Kotflügel scharfkantig brach und die Gabel verdreht bzw verspannt war.

Durch den Unfall war das Fahrzeug von [REDACTED] nicht mehr verkehrs- und betriebssicher. [REDACTED] stellte das beschädigte Motorrad in der Zeit vom 08.08.2014 bis 04.09.2014 in einem Innenhof ab und fuhr nicht damit. Es war nach dem Unfall vom 08.08.2014 in keinen weiteren Verkehrsunfall verwickelt und wies keine weiteren Beschädigungen auf als diejenigen, die vom Unfall vom 08.08.2014 stammten.

██████ nahm nach dem Unfall mit der Halterin des Beklagtenfahrzeuges Kontakt auf, um die Abwicklung des Schadens seines Motorrades zu betreiben. Nach zahlreichen Verfröstungen durch die Halterin des Beklagtenfahrzeuges brachte ██████ das Klagsfahrzeug schließlich am 04.09.2014 zur Klägerin, um die Reparatur durchführen zu lassen.

Am 04.09.2014 übernahm ██████ Mitarbeiter der Klägerin, um 14.00 Uhr das beschädigte Klagsfahrzeug. Bei der Übergabe war der vordere Kotflügel scharfkantig abgebrochen und mit Klebeband befestigt, die Gabel war verspannt. ██████ erklärte ██████ dass eine Reparatur nur nach Erhalt einer Deckungszusage durch die gegnerische Haftpflichtversicherung erfolgen sollte.

Am 04.09.2014 übernahm ██████ ein Mietmotorrad von der Klägerin SYM HD125, das denselben Hubraum wie das Klagsfahrzeug hatte. Die Kosten für das Ersatzmotorrad betrugen pro Tag EUR 60,- inklusive USt, diese Kosten sind der Höhe nach angemessen. ██████ unterfertigte einen Mietvertrag über die Inanspruchnahme des Mietmotorrades (/B). ██████ erklärte ██████ dass das Ersatzmotorrad kostenpflichtig ist.

Noch am 04.09.2014 gab ██████ über das Schadensportal der ██████ und der ██████ Versicherung ██████ den Schadensfall und die ihm bekannten Daten ein. Er bestellte die Besichtigung durch einen Sachverständigen, wies darauf hin, dass das Klagsfahrzeug nicht betriebs- und verkehrssicher ist und wies auch darauf hin, dass ██████ ein Mietmotorrad in Anspruch nahm.

Am 09.09.2014 gegen 10.15 Uhr besichtigte der Sachverständige der Haftpflichtversicherung des Beklagtenfahrzeuges das Klagsfahrzeug. Zwischen 04.09.2014 und 09.09.2014 gab es keine Reaktion der Haftpflichtversicherung des Beklagtenfahrzeuges. Am 10.09.2014 wurde das Besichtigungsgutachten der Haftpflichtversicherung des Beklagtenfahrzeuges im System ██████ gespeichert und ██████ konnte in dieses Einsicht nehmen. Eine Deckungszusage wurde nicht erteilt.

Um die Reparatur zu beschleunigen, bestellte ██████ nach Einholung der Zustimmung durch ██████ am 10.09.2014 gegen 12.00 Uhr die für die Reparatur des Klagsfahrzeuges erforderlichen Ersatzteile, wobei es bei einigen eine Rückstandsmeldung gab. Die Ersatzteile wurden am 15.09.2014 geliefert, noch am selben Tag wurde die Reparatur durch die Klägerin durchgeführt und um 13.00 Uhr wurde ██████ über die Fertigstellung seines Motorrades verständigt. Am 16.09.2014 holte ██████ gegen 13.11 Uhr sein Motorrad und gab das Leihmotorrad zurück.

Nach Durchführung der Reparatur wurde durch die Haftpflichtversicherung des

Beklagtenfahrzeuges die Deckungszusage erteilt und diese übernahm die gesamten Reparaturkosten des Klagsfahrzeuges.

Am 17.10.2014 übermittelte die Klägerin an die [REDACTED] Versicherung als Haftpflichtversicherung des Beklagtenfahrzeuges eine Rechnung über die Inanspruchnahme des Mietmotorrades durch [REDACTED] für 11 Tage zu je EUR 60,--, gesamt EUR 660,--, abzüglich 15 % Eigengebrauchsabschlag von EUR 99,--, sohin eine Gesamtsumme von EUR 561,--. Die [REDACTED] Versicherung bezahlte am 27.10.2014 an die Klägerin auf diese Rechnung EUR 180,--.

Am 04.09.2014 trat [REDACTED] seine aus dem Unfall vom 08.08.2014 entstandenen Schadenersatzansprüche, auch solche aus Mietfahrzeugkosten, an die Klägerin ab (/C). Die Klägerin nahm die Zession an.

Durch die Inanspruchnahme eines Mietmotorrades ersparte sich [REDACTED] die Abnutzung an seinem eigenen Fahrzeug für die Dauer von 11 Tagen in Höhe von EUR 99,--.

Beweiswürdigung:

Zunächst wird auf die bei den jeweiligen Feststellungen angeführten Beweismittel verwiesen.

Die Feststellungen zur Chronologie des Unfalles ergeben sich aus den Angaben der Zeugen [REDACTED] im Zusammenhang mit der Aussage des Beklagten. Der Beklagte hielt es letztlich für durchaus möglich, dass er im Zuge eines Einparkvorganges mit dem Beklagtenfahrzeug das Klagsfahrzeug umgestoßen hat.

Die Feststellung, dass das Klagsfahrzeug vor dem gegenständlichen Unfall unbeschädigt war, gründet sich auf die Aussage von [REDACTED], ebenso wie die Feststellung, dass das Klagsfahrzeug vom 08.08.2014 bis 04.09.2014 in keinen weiteren Unfall verwickelt war. Diese Aussage deckt sich auch mit den Angaben von [REDACTED] der deponierte, dass nach seiner Ansicht die Schäden am Klagsfahrzeug von einem Vorfall stammen.

Die Feststellungen zur Chronologie der Übernahme des Klagsfahrzeuges, der Ersatzteillbestellung, der Deckungszusage und der Dauer der Anmietung des Ersatzfahrzeuges ergeben sich aus den Beilagen ./A und ./B sowie den Angaben von [REDACTED].

Dass das verunfallte Klagsfahrzeug vor Durchführung der Reparatur nicht verkehrs- und betriebssicher war, ergibt sich ebenfalls aus der Beilage ./A im Zusammenhalt mit der Aussage des [REDACTED] und des Zeugen [REDACTED]. Die Höhe der Kosten des Ersatzmotorrades ergibt sich aus den Beilagen ./A und ./F, die Tatsache der Zession aus der Beilage ./C und die Annahme der Zession durch die Klägerin wurde in der mündlichen

Verhandlung vom 28.04.2015 erklärt.

Rechtlich ergibt sich:

Das Alleinverschulden am Unfall trifft den Lenker des Beklagtenfahrzeuges, weil er im Zuge eines Einparkvorganges unachtsam war und gegen das abgestellte unbeschädigte Klagsfahrzeug stieß und dieses dabei umfiel. Aufgrund des Alleinverschuldens muss der Beklagte die unfallkausalen Schäden, wozu auch die Kosten für ein Mietfahrzeug gehören, dem Geschädigten, und zwar dem Halter des Klagsfahrzeuges, ersetzen. [REDACTED] als Halter des Klagsfahrzeuges trat seine Schadenersatzansprüche an die Klägerin ab, die die Zession annahm, weshalb die Klägerin berechtigt ist, die Schadenersatzansprüche vom Beklagten einzufordern.

Der Halter des Klagsfahrzeuges [REDACTED] nahm für 11 Tage ein Mietfahrzeug in Anspruch, das gleichwertig war wie sein beschädigtes Motorrad, wofür EUR 60,-- an Mietmotorradkosten täglich, sohin für 11 Tage insgesamt EUR 660,-- aufliefen. Während dieser Tage ersparte sich [REDACTED] die Abnutzung seines eigenen Fahrzeuges, weshalb von den Ersatzmotorradkosten ein Eigengebrauchsabschlag abzuziehen ist, der mit 15 % von EUR 660,-- das sind EUR 99,--, ausgemittelt wurden (§ 273 ZPO). Auf diesen Betrag von EUR 561,-- bezahlte die Haftpflichtversicherung des Beklagtenfahrzeuges vor Klagseinbringung EUR 180,--, weshalb der Klagsbetrag von EUR 381,-- noch unberichtigt aushaftet.

Die Inanspruchnahme eines Mietmotorrades für 11 Tage in der Zeit von 04.09.2014 bis 15.09.2014 ist angemessen. Sofort nach Übernahme des Klagsfahrzeuges am 04.09.2014 forderte die Klägerin die Haftpflichtversicherung des Beklagtenfahrzeuges zur Besichtigung auf, die über fünf Tage untätig blieb und erst am 09.09.2014 das Klagsfahrzeug besichtigte und keine Deckungszusage erteilte. Auch mit Hinterlegung des Schadensgutachtens in der Software der Haftpflichtversicherung [REDACTED] am 10.09.2014 wurde keine Deckungszusage erteilt. Trotzdem bestellte die Klägerin die Ersatzteile – dies in Absprache mit dem Halter des Klagsfahrzeuges –, um die weiteren Mietmotorradkosten zu minimieren. Die Klägerin oder [REDACTED] waren daher weder mit der Einforderung der Deckungszusage noch mit der Ersatzteilbestellung in Verzug, weshalb die gesamten 11 Tage, während der [REDACTED] das Mietmotorrad in Anspruch nahm, erforderlich waren. Allfällige Verzögerungen bei der Bestellung der Ersatzteile sind auf die langsame bzw Nichtreaktion der Haftpflichtversicherung des Beklagtenfahrzeuges zurückzuführen, weshalb die Inanspruchnahme des Ersatzmotorrades für 11 Tage angemessen war und die Kosten vom Beklagten zu ersetzen sind.

Die **Kostenentscheidung** stützt sich auf § 41 ZPO.

Bezirksgericht Innere Stadt Wien, Abteilung 52
Wien, 14. August 2015
Dr. Lisbeth Hauser, RichterIn

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG